



GEMEINSAME EXPERTENTAGUNG FÜR DIE DEM  
ÜBEREINKOMMEN ÜBER DIE INTERNATIONALE BEFÖRDERUNG  
VON GEFÄHRLICHEN GÜTERN AUF BINNENWASSERSTRASSEN  
BEIGEFÜGTE VERORDNUNG (ADN)  
(SICHERHEITSAUSSCHUSS)  
(20. Tagung, Genf, 23. bis 27. Januar 2012)  
Punkt 7 zur vorläufigen Tagesordnung)

AUSNAHMEGENEHMIGUNGEN, ABWEICHUNGEN UND GLEICHWERTIGKEITEN

## **Vorschlag für eine abweichende Regelung für die Nutzung von LNG als Brennstoff – Empfehlungsentwurf der ZKR**

**Eingereicht von der Zentralkommission für die Rheinschifffahrt (ZKR)<sup>1</sup>**

### **Empfehlungen nach der Rheinschiffsuntersuchungsordnung (RheinSchUO) zur Nutzung von LNG als Brennstoff**

Ergänzend zur Mitteilung in Dokument CCNR-ZKR/ADN/WP.15/AC.2/20/INF15 teilt die ZKR mit, dass mit Datum 21. Januar 2012 die Empfehlung für das Motortankschiff Argonon genehmigt wurde.

Die Genehmigung erfolgte nach folgendem Verfahren. Die am 5. Dezember 2011 ihrer Arbeitsgruppe Untersuchungsordnung vorgelegten Antragsunterlagen wurden nach Maßgabe der Anmerkungen abgeändert, die von den Delegationen im Rahmen der Sitzung vorgetragen wurden. Im Rahmen eines vereinbarten schriftlichen Verfahrens hat das Sekretariat letzte Änderungen am 20. Januar 2012 erhalten.

Das Sekretariat der ZKR hat das Dokument am 25. Januar 2012 in der deutschen Sprachfassung samt der technischen Anhänge vorgelegt und wird dem ADN-Sicherheitsausschuss die Übersetzungen in die anderen Sprachfassungen nach deren Fertigstellung schnellstmöglich übermitteln.

\*\*\*

---

<sup>1</sup> Von der UN-ECE in Englisch und Französisch unter dem Aktenzeichen TRANS/WP.15/AC.2/20/INF.45 verteilt.